

DATENVERARBEITUNGSVERTRAG

Dieser Datenverarbeitungsvertrag („**Datenverarbeitungsvertrag**“) ist ein integraler Bestandteil des Dienstleistungsvertrages („**Vertrag**“) und wird geschlossen von und zwischen:

- (i) dem unterzeichnenden Kunden („**Auftraggeber (Verantwortlichen)**“); und
- (ii) CASIO Europe GmbH, Casio-Platz 1, D-22848 Norderstedt, in ihrem eigenen Namen handelnd sowie im Namen und im Auftrag der Casio Computer Co. Ltd. (Japan) handelnd (jeder ein „**Auftragsverarbeiter**“),

jeder eine „**Partei**“, zusammen die „**Parteien**“.

PRÄAMBEL

IN ANBETRACHT DESSEN, DASS im Rahmen des Vertrages, der zwischen dem Auftragsverarbeiter und dem Auftraggeber (Verantwortlichen) geschlossen wurde, der Auftragsverarbeiter sich bereit erklärt hat, für den Auftraggeber (Verantwortlichen) Second-Support-Dienstleistungen zu erbringen, die im Einzelnen in dem Vertrag und in Anhang 1 zu diesem Datenverarbeitungsvertrag spezifiziert worden sind (die „**Dienstleistungen**“);

IN ANBETRACHT DESSEN, DASS die Parteien vereinbaren, dass der Zusammenschluss (Bundling) der Auftragsverarbeiter im Rahmen dieses einzelnen Datenverarbeitungsvertrages nur aus Effizienzwecken erfolgt (d.h. um eine Vielzahl von verschiedenen Vertragsdokumenten zu vermeiden) und (i) zu rechtlich separaten Datenverarbeitungsverträgen zwischen dem Auftraggeber (Verantwortlichen) und jedem Auftragsverarbeiter führen werden und (ii) dadurch keine rechtliche oder sonstige wie auch immer geartete Beziehung zwischen den zusammengeschlossenen Auftragsverarbeitern entsteht, außer der zwischen dem Auftraggeber (Verantwortlichen) und jedem Auftragsverarbeiter separat;

IN ANBETRACHT DESSEN, DASS bei der Erbringung der Dienstleistungen dem Auftragsverarbeiter von Zeit zu Zeit Informationen der Endkunden des Auftraggebers (Verantwortlichen) oder Informationen anderer Personen, die eine (potenzielle) Beziehung zu dem Auftraggeber (Verantwortlichen) haben, zur Verfügung gestellt werden können, und diese Informationen als personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und zum freien Datenverkehr („**DSGVO**“) sowie sonstiger geltender Datenschutzgesetze gelten können;

IN ANBETRACHT DESSEN, DASS der Auftraggeber (Verantwortliche) den Auftragsverarbeiter als beauftragten Auftragsverarbeiter in Anspruch nimmt, der im Namen des Auftraggebers (Verantwortlichen) handelt, wie dies in Art. 28 DSGVO festgelegt ist;

IN ANBETRACHT DESSEN, DASS die europäische Datenschutzgesetzgebung verlangt, dass die Auftraggeber (Verantwortlichen) in EU-/EWR-Ländern bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten in Nicht-EU-/EWR-Länder einen angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten gewährleisten und dieser Schutz erbracht werden kann, indem von den Auftragsverarbeitern verlangt wird, die „Standardvertragsklauseln für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern“ („**Standardvertragsklauseln**“) gemäß Beschluss der Kommission 2010/87/EU vom 5. Februar 2010, wie in Anhang 0 dargelegt, vertraglich zu vereinbaren;

IN ANBETRACHT DESSEN, DASS dieser Datenverarbeitungsvertrag die Bedingungen enthält, die für die Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter als vom Auftraggeber (Verantwortlichen) beauftragten Auftragsverarbeiter gelten, mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die Parteien sich an das geltende Datenschutzrecht halten.

Um es den Parteien zu ermöglichen, ihre Beziehung in einer Weise wahrzunehmen, die geltendem Recht entspricht, haben die Parteien den Datenverarbeitungsvertrag wie folgt geschlossen:

1. Terminologie und Dokumentenstruktur

- (a) Für die Zwecke dieses Datenverarbeitungsvertrages gelten die Terminologie und Definitionen, die in der DSGVO verwendet werden. Darüber hinaus

„Datenexporteur“	bedeutet der Auftraggeber (Verantwortliche).
„Datenimporteur“	bedeutet der Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter, der in einem Drittland ansässig ist.
„Mitgliedsstaat“	bedeutet ein Land, das zur Europäischen Union (EU) oder zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehört;
„Unterauftragsverarbeiter“	bedeutet ein weiterer Auftragsverarbeiter, der vom Auftragsverarbeiter als Subunternehmer mit der Erbringung der Dienstleistungen oder von Teilen der Dienstleistungen im Namen des Auftraggebers (Verantwortlichen) beauftragt wird, vorbehaltlich dessen, dass ein solcher Unterauftragsverarbeiter bei der Ausführung der untervergebenen Dienstleistungen Zugang zu den personenbezogenen Daten des Auftraggebers (Verantwortlichen) hat;
„Drittland“	bedeutet ein Land außerhalb der EU/des EWR, das kein Whitelist-Land ist;
„Whitelist-Land“	bedeutet ein Land, das nach einem Beschluss der EU Kommission ein angemessenes Niveau an Datenschutz im Sinne von Artikel 25 (2) der Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) und im Sinne von Artikel 45 (1) der Datenschutz-Grundverordnung vom 25. Mai 2018 gewährleistet.

- (b) Dieser Datenverarbeitungsvertrag hat drei Anhänge. Anhang 0 enthält den Hauptteil der Standardvertragsklauseln. Anhang 1 enthält die Einzelheiten der Verarbeitung, und Anhang 2 enthält die technischen und organisatorischen Maßnahmen. Anhang 1 und Anhang 2 finden stets Anwendung. Anhang 0 gilt darüber hinaus nur für diesen Datenverarbeitungsvertrags, wenn der Auftragsverarbeiter in einem Drittland ansässig ist. Wenn Anhang 0 Anwendung findet, wird Anhang 0 im Falle von Widersprüchen Vorrang gegenüber diesem Datenverarbeitungsvertrag haben.
- (c) Jeder Verweis auf die Richtlinie 95/46/EG (EU Datenschutzrichtlinie) ist als Verweis auf die jeweilige Bestimmung in der DSGVO zu lesen.

2. Einzelheiten der Verarbeitung

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge die vom Auftragsverarbeiter als beauftragter Datenauftragsverarbeiter für den Auftraggeber (Verantwortlichen) erbracht werden (z.B. der Gegenstand der Verarbeitung, die Natur und der Zweck der Verarbeitung, die Art von personenbezogenen Daten und die Kategorien der Datensubjekte) werden in Anhang 1 zu diesem Datenverarbeitungsvertrag spezifiziert.

3. Verpflichtungen des Auftraggebers (Verantwortlichen)

- (a) Der Auftraggeber (Verantwortliche) ist verpflichtet, die Einhaltung jedweder geltenden Verpflichtungen im Rahmen der DSGVO und jedes anderen geltenden Datenschutzgesetzes zu gewährleisten, das für den Auftraggeber (Verantwortlichen) gilt, und diese Einhaltung nachzuweisen, wie dies nach Art. 5 (2) DSGVO verlangt wird. Der Auftraggeber (Verantwortliche) bleibt für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der verantwortliche Datenverantwortliche (Controller).
- (b) Der Auftraggeber (Verantwortliche) ist verpflichtet, bevor die Verarbeitung durchgeführt wird, zu bestätigen, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters, wie in Anhang 2 dargelegt, angemessen und ausreichend sind, um die Rechte des Datensubjekts zu schützen, und zu bestätigen, dass der Auftragsverarbeiter in dieser Hinsicht ausreichende Garantien bietet.

4. Anweisungen

- (a) Der Auftraggeber (Verantwortliche) weist den Auftragsverarbeiter an, die personenbezogenen Daten nur im Namen des Auftraggebers (Verantwortlichen) zu verarbeiten. Die Anweisungen des Auftraggebers (Verantwortlichen) werden in diesem Datenverarbeitungsvertrag und in dem Vertrag dargelegt. Der Auftraggeber (Verantwortliche) ist verpflichtet zu gewährleisten, dass jede Anweisung, die dem Auftragsverarbeiter erteilt wird, in Übereinstimmung mit geltendem Datenschutzrecht ist. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die personenbezogenen Daten nur gemäß den Anweisungen zu verarbeiten, die ihm vom Auftraggeber (Verantwortlichen) erteilt werden, sofern nach dem Recht der Europäischen Union, dem Recht eines Mitgliedsstaates oder einem anderen geltenden Datenschutzgesetz nichts anderes verlangt wird (in letzterem Falle gilt Klausel 5. (d) (ii)).
- (b) Alle weiteren Anweisungen, die über die in diesem Datenverarbeitungsvertrag enthaltenen Anweisungen hinausgehen, müssen im Rahmen des Gegenstandes dieses Datenverarbeitungsvertrages und des Vertrages erfolgen. Sofern die Implementierung solcher weiteren Anweisungen zu Kosten für den Auftragsverarbeiter führt, wird der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber (Verantwortlichen) über solche Kosten, unter Angabe einer Begründung der Kosten, informieren, bevor die Anweisungen implementiert werden. Nur nach Erhalt der Bestätigung des Auftraggebers (Verantwortlichen), dass er diese Kosten für die Implementierung der Anweisungen übernimmt, ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, diese weiteren Anweisungen zu implementieren. Der Auftraggeber (Verantwortliche) wird weitere Anweisungen im Allgemeinen schriftlich erteilen, sofern aus Dringlichkeitsgründen oder aufgrund anderer konkreter Umstände keine andere Form (z.B. mündlich, elektronisch) erforderlich ist. Anweisungen, die in einer anderen als schriftlichen Form erteilt werden, sind vom Auftraggeber (Verantwortlichen) unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (c) Der Auftragsverarbeiter wird den Auftraggeber (Verantwortlichen) unverzüglich informieren, wenn seiner Meinung nach eine Anweisung gegen die DSGVO oder ein anderes geltendes Datenschutzgesetz verstößt, und vom Auftraggeber (Verantwortlichen) verlangen, die entsprechende Anweisung zurückzuziehen, zu ändern oder zu bestätigen. Bis zur Entscheidung des Auftraggebers (Verantwortlichen) über die Zurückziehung, Änderung oder Bestätigung der entsprechenden Anweisung ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, die Umsetzung der entsprechenden Anweisung auszusetzen.

5. Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters

- (a) Der Auftragsverarbeiter und Personen, die vom Auftragsverarbeiter autorisiert sind, personenbezogene Daten im Namen des Auftraggebers (Verantwortlichen) zu verarbeiten, insbesondere Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters sowie Mitarbeiter von Unterauftragsverarbeitern, haben sich zur Geheimhaltung verpflichtet oder unterliegen im Rahmen einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung der Geheimhaltung. Der Auftragsverarbeiter darf personenbezogene Daten nicht für andere Zwecke als die verarbeiten, die sich aus der Erfüllung seiner Verpflichtungen im

Rahmen dieses Datenverarbeitungsvertrages herleiten oder damit verbunden sind, oder für andere als die vom Auftraggeber (Verantwortlichen) angewiesenen Zwecke.

- (b) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu implementieren, wie in Anhang 2 spezifiziert, bevor er die personenbezogenen Daten im Namen des Auftraggebers (Verantwortlichen) verarbeitet. Der Auftragsverarbeiter kann die technischen und organisatorischen Maßnahmen von Zeit zu Zeit ändern, vorbehaltlich dessen, dass die geänderten technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht weniger Schutz als diejenigen bieten, die in Anhang 2 dargelegt sind.
- (c) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, dem Auftraggeber (Verantwortlichen) Informationen zukommen zu lassen, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters nachzuweisen, wie in Art. 28 DSGVO festgelegt. Die Parteien vereinbaren, dass diese Informationspflicht erfüllt ist, wenn dem Auftraggeber (Verantwortlichen) auf Verlangen ein Prüfbericht („**Prüfbericht**“) vorgelegt wird. Sofern zusätzliche Prüftätigkeiten gesetzlich erforderlich sind, kann der Auftraggeber (Verantwortliche) Kontrollen verlangen, die vom Auftraggeber (Verantwortlichen) oder einem anderen Prüfer durchgeführt werden, der vom Auftraggeber (Verantwortlichen) damit beauftragt wird („**Vor-Ort-Prüfung**“). Für eine solche Vor-Ort-Prüfung gelten folgende Bedingungen: (i) Vor-Ort-Prüfungen sind auf Datenverarbeitungseinrichtungen und das Personal des Auftragsverarbeiters begrenzt, das in die Verarbeitungstätigkeiten involviert ist, die durch diesen Datenverarbeitungsvertrag abgedeckt werden; und (ii) Vor-Ort-Prüfungen finden nicht mehr als einmal jährlich statt oder so wie sie nach geltendem Datenschutzrecht oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde verlangt werden, oder unmittelbar nach einer wesentlichen Verletzung personenbezogener Daten, die die vom Auftragsverarbeiter im Rahmen dieses Datenverarbeitungsvertrages verarbeiteten personenbezogenen Daten betraf; und (iii) kann während der regulären Geschäftszeiten durchgeführt werden, und zwar so, dass die Geschäftsabläufe des Auftragsverarbeiters nur unwesentlich gestört werden, und gemäß den Sicherheitsrichtlinien des Auftragsverarbeiters sowie nach einer angemessenen vorherigen Ankündigung; und (iv) der Auftraggeber (Verantwortliche) trägt die Kosten, die aus oder in Verbindung mit der Vor-Ort-Prüfung beim Auftraggeber (Verantwortlichen) und beim Auftragsverarbeiter entstehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen Prüfbericht zu erstellen, worin die Ergebnisse und Beobachtungen der Vor-Ort-Prüfung zusammenzufassen sind („**Vor-Ort-Prüfbericht**“). Vor-Ort-Prüfberichte und Prüfberichte sind vertrauliche Informationen des Auftragsverarbeiters und werden gegenüber Dritten nicht offengelegt, sofern dies nicht nach geltendem Datenschutzrecht erforderlich ist oder unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Auftragsverarbeiters steht.
- (d) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den Auftraggeber (Verantwortlichen) ohne unangemessene Verzögerung zu benachrichtigen:

- (i) über jedes rechtskräftige Gesuch zur Offenlegung der personenbezogenen Daten durch eine Strafverfolgungsbehörde, sofern dies nicht anderweitig verboten ist, beispielsweise durch ein strafrechtliches Verbot zur Wahrung des Untersuchungsgeheimnisses bei strafrechtlichen Ermittlungen;
 - (ii) wenn der Auftragsverarbeiter oder ein Unterauftragsverarbeiter nach dem Recht der Europäischen Union, dem Recht eines Mitgliedsstaates oder einem anderen geltenden Datenschutzgesetz, dem der Auftragsverarbeiter oder der Unterauftragsverarbeiter unterliegt, verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten über die Anweisungen des Auftraggebers (Verantwortlichen) hinaus zu verarbeiten, bevor er diese Verarbeitung über die Anweisung hinaus durchführt, sofern das Recht der Europäischen Union, das Recht eines Mitgliedsstaates oder ein anderes geltendes Datenschutzgesetz eine solche Information nicht aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses verbietet, in welchem Fall in der Benachrichtigung des Auftraggebers (Verantwortlichen) die gesetzliche Vorschrift nach diesem Recht der Europäischen Union, dem Recht des Mitgliedsstaates oder dem anderen geltenden Datenschutzgesetz zu spezifizieren ist; und/oder
 - (iii) nachdem der Auftragsverarbeiter den Grund für die Überzeugung dokumentiert hat, dass eine Verletzung personenbezogener Daten beim Auftragsverarbeiter oder bei dessen Unterauftragsverarbeiter stattgefunden hat, die die durch diesen Datenverarbeitungsvertrag abgedeckten personenbezogenen Daten des Auftraggebers (Verantwortlichen) betrifft. In diesem Fall wird der Auftragsverarbeiter dem Auftraggeber (Verantwortlichen) bei der Verpflichtung des Auftraggebers (Verantwortlichen) nach geltendem Datenschutzrecht helfen, die Datensubjekte und die Aufsichtsbehörden, wenn zutreffend, zu informieren, indem der Auftragsverarbeiter Informationen gemäß Art. 33 (3) DSGVO oder einem anderen geltenden Datenschutzgesetz zu Verfügung stellt, die dem Auftragsverarbeiter vorliegen. Der Auftragsverarbeiter wird Abhilfemaßnahmen und Korrekturmaßnahmen implementieren, um zu verhindern, dass weitere Verletzungen stattfinden.
- (e) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, dem Auftraggeber (Verantwortlichen) bei seiner Verpflichtung zu unterstützen, eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen, wie dies nach Art. 35 DSGVO oder nach einem anderen geltenden Datenschutzgesetz erforderlich sein kann, sowie bei seiner Verpflichtung zur vorherigen Konsultation, die gemäß Art. 36 DSGVO erforderlich sein kann, die sich auf die vom Auftragsverarbeiter für den Auftraggeber (Verantwortlichen) im Rahmen dieses Datenverarbeitungsvertrages erbrachten Dienstleistungen bezieht, indem der Auftragsverarbeiter dem Auftraggeber (Verantwortlichen) die erforderlichen und verfügbaren Informationen zukommen lässt. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, dem Auftraggeber (Verantwortlichen) diese Unterstützung nur insoweit zukommen zu lassen, wie der Auftraggeber (Verantwortliche) die Verpflichtung des Auftraggebers (Verantwortlichen) nicht durch andere Mittel erfüllen kann. Der Auftragsverarbeiter wird den Auftraggeber (Verantwortlichen) über die Kosten für diese Unterstützung informieren. Sobald der Auftraggeber (Verantwortliche) bestätigt hat, dass er diese Kosten übernehmen wird, wird der Auftragsverarbeiter ihm diese Unterstützung zukommen lassen.
- (f) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet – nach Wahl des Auftraggebers (Verantwortlichen) – nach dem Ende der Erbringung der Dienstleistungen alle personenbezogenen Daten zu löschen oder an den Auftraggeber (Verantwortlichen) zurückzugeben (und Datenspeichermedien, die ihm vom Auftraggeber (Verantwortlichen) übergeben worden sind, falls zutreffend), die vom Auftragsverarbeiter im Namen des Auftraggebers (Verantwortlichen) im Rahmen dieses Datenverarbeitungsvertrages verarbeitet werden, sowie alle existierenden Kopien zu löschen, sofern das Recht der Europäischen Union, das Recht eines Mitgliedsstaates oder ein anderes geltendes lokales Gesetz nicht verlangt, dass der Auftragsverarbeiter diese personenbezogenen Daten aufbewahrt.

6. Rechte der Datensubjekte

- (a) Der Auftraggeber (Verantwortliche) ist in erster Linie für die Bearbeitung und Beantwortung von Anfragen oder Anträgen verantwortlich, die von Datensubjekten gestellt werden.
- (b) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den Auftraggeber mit angemessenen und möglichen technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Beantwortung der Anfragen oder Anträge zu unterstützen, mit denen die Datensubjekte ihre in Kapitel III der DSGVO oder in anderen geltenden Datenschutzgesetzen dargelegten Rechte ausüben.

7. Unterauftragsverarbeitung

- (a) Der Auftraggeber (Verantwortliche) autorisiert den Einsatz von Unterauftragsverarbeitern, die vom Auftragsverarbeiter für die Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen dieses Datenverarbeitungsvertrages beauftragt werden. Das Gleiche gilt für den Einsatz von weiteren Unterauftragsverarbeitern, die von den Unterauftragsverarbeitern beauftragt werden, in welchem Fall das Nachstehende entsprechend gilt. Der Auftragsverarbeiter wird einen solchen Unterauftragsverarbeiter sorgfältig und gewissenhaft auswählen. Der Auftragsverarbeiter bleibt für das Handeln oder die Unterlassungen seiner Unterauftragsverarbeiter genauso verantwortlich wie für sein eigenes Handeln und seine Unterlassungen im Rahmen dieses Datenverarbeitungsvertrages. Der Auftraggeber (Verantwortliche) genehmigt folgende Unterauftragsverarbeiter:

Name	Adresse	Zweck des Einsatzes
KlaRSOFT GmbH	Karl-Liebknecht-Straße 126, D-14482 Potsdam	Fachhandels-Support auch per Fernwartung
KlaRCash GmbH	Karl-Liebknecht-Straße 126, D-14482 Potsdam	Fachhandels-Support auch per Fernwartung
HAY Computing Service GmbH	Sollredder 6, D-21465 Wentorf bei Hamburg	Fachhandels- und Endkunden-Support auch per Fernwartung
Actilog Solutions GmbH	Lonzaring 9, D-79761 Waldshut-Tiengen	Analyse eingesandter LoxBoxen (Speicherboxen)

- (b) Der Auftragsverarbeiter wird die Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters im Rahmen dieses Datenverarbeitungsvertrages schriftlich (elektronische Form ist ausreichend) an die Unterauftragsverarbeiter weiterleiten, soweit diese für die untervergebenen Dienstleistungen gelten.
- (c) Der Auftragsverarbeiter kann nach seinem eigenen Ermessen gemäß dieser Klausel 7 (c) geeignete und zuverlässige weitere Unterauftragsverarbeiter entlassen, ersetzen oder ernennen:
 - (i) Der Auftragsverarbeiter wird den Auftraggeber (Verantwortlichen) im Voraus über Änderungen an der Liste der Unterauftragsverarbeiter informieren, wie in Klausel 7 (a) festgelegt. Sofern der Auftraggeber (Verantwortliche) nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Auftragsverarbeiters widerspricht, gilt der weitere Unterauftragsverarbeiter bzw. gelten die weiteren Unterauftragsverarbeiter als akzeptiert.
 - (ii) Sofern der Auftraggeber (Verantwortliche) einen legitimen Grund hat, einen Unterauftragsverarbeiter abzulehnen, wird der Auftraggeber (Verantwortliche) den Auftragsverarbeiter innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Auftragsverarbeiters schriftlich benachrichtigen. Sofern der Auftraggeber (Verantwortliche) den Einsatz des Unterauftragsverarbeiters ablehnt, hat der Auftragsverarbeiter das Recht, innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt des Widerspruchs des Auftraggebers (Verantwortlichen) Abhilfe zu schaffen und die Gründe für die Ablehnung auszuräumen. Sofern die Gründe für die Ablehnung nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt des Widerspruchs des Auftraggebers

(Verantwortlichen) ausgeräumt wurden, kann jede Partei die betreffende Dienstleistung mit einer angemessenen Kündigungsfrist schriftlich kündigen.

8. Haftungsbeschränkung

Eine Haftung, die aus oder in Verbindung mit einer Verletzung der Verpflichtungen dieses Datenverarbeitungsvertrages oder nach geltendem Datenschutzrecht entsteht, wird durch die im Vertrag dargelegten oder ansonsten geltenden Haftungsbestimmungen geregelt, sofern in diesem Datenverarbeitungsvertrag nichts anderes festgelegt wird.

9. Schadloshaltung

Der Auftraggeber (Verantwortliche) wird den Auftragsverarbeiter und die Führungskräfte, Directors, Mitarbeiter und Beauftragten des Auftragsverarbeiters (zusammen die „schadlos gehaltenen Parteien“) gegenüber sämtlichen Ansprüchen, Schadenersatzforderungen, Verbindlichkeiten, Veranlagungen, Verlusten, Kosten, Bußgeldern und sonstigen Aufwendungen (einschließlich, ohne Einschränkung, Anwaltsgebühren und Rechtskosten) verteidigen und schadlos halten, die aus oder aufgrund eines Anspruchs, einer Unterstellung, einer Forderung, eines Rechtsstreits, einer Klage, einer Verfügung oder eines anderen Verfahrens durch eine dritte Partei (einschließlich Aufsichtsbehörden) entstehen, die aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung der Verpflichtungen des Auftraggebers (Verantwortlichen) im Rahmen dieses Datenverarbeitungsvertrages und/oder des geltenden Datenschutzrechts entstehen.

10. Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit dieses Datenverarbeitungsvertrages ist identisch mit der Laufzeit des Vertrages. Sofern nichts anderes herein vereinbart worden ist, sind die Kündigungsrechte und Anforderungen die gleichen wie die im Vertrag dargelegten.

11. Verschiedenes

- (a) Im Falle von Unvereinbarkeiten zwischen den Bestimmungen dieses Datenverarbeitungsvertrages und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien werden die Bestimmungen dieses Datenverarbeitungsvertrages Vorrang haben in Bezug auf die Datenschutzverpflichtungen der Parteien. Im Falle von Zweifeln, ob Klauseln in solchen anderen Vereinbarungen sich auf die Datenschutzverpflichtungen der Parteien beziehen, wird dieser Datenverarbeitungsvertrag Vorrang haben.
- (b) Sollte eine Bestimmung dieses Datenverarbeitungsvertrages für ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt oder beeinträchtigt.
- (c) Dieser Datenverarbeitungsvertrag wird durch das gleiche Recht geregelt wie der Vertrag.

Unterschriften: Siehe Unterschriftenseite

Klausel 1

Begriffsbestimmungen

Im Rahmen der Vertragsklauseln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) die Ausdrücke „*personenbezogene Daten*“, „*besondere Kategorien personenbezogener Daten*“, „*Verarbeitung*“, „*für die Verarbeitung Verantwortlicher*“, „*Auftragsverarbeiter*“, „*betroffene Person*“ und „*Kontrollstelle*“ entsprechen den Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹;
- b) der „*Datenexporteur*“ ist der für die Verarbeitung Verantwortliche, der die personenbezogenen Daten übermittelt;
- c) der „*Datenimporteur*“ ist der Auftragsverarbeiter, der sich bereit erklärt, vom Datenexporteur personenbezogene Daten entgegenzunehmen und sie nach der Übermittlung nach dessen Anweisungen und den Bestimmungen der Klauseln in dessen Auftrag zu verarbeiten und der nicht einem System eines Drittlandes unterliegt, das angemessenen Schutz im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet;
- d) der „*Unterauftragsverarbeiter*“ ist der Auftragsverarbeiter, der im Auftrag des Datenimporteurs oder eines anderen Unterauftragsverarbeiters des Datenimporteurs tätig ist und sich bereit erklärt, vom Datenimporteur oder von einem anderen Unterauftragsverarbeiter des Datenimporteurs personenbezogene Daten ausschließlich zu dem Zweck entgegenzunehmen, diese nach der Übermittlung im Auftrag des Datenexporteurs nach dessen Anweisungen, den Klauseln und den Bestimmungen des schriftlichen Unterauftrags zu verarbeiten;
- e) der Begriff „*anwendbares Datenschutzrecht*“ bezeichnet die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten der Personen, insbesondere des Rechts auf Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen anzuwenden sind;
- f) die „*technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen*“ sind die Maßnahmen, die personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung schützen sollen.

Klausel 2

Einzelheiten der Übermittlung

Die Einzelheiten der Übermittlung, insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten, sofern vorhanden, werden in Anhang 1 erläutert, der Bestandteil dieser Klauseln ist.

¹ Die Parteien können die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG in diese Klausel aufnehmen, wenn nach ihrem Dafürhalten der Vertrag für sich allein stehen sollte.

Klausel 3

Drittbegünstigtenklausel

1. Die betroffenen Personen können diese Klausel sowie Klausel 4 Buchstaben b bis i, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g bis j, Klausel 6 Absätze 1 und 2, Klausel 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenexporteur als Drittbegünstigte geltend machen.
2. Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenimporteur geltend machen, wenn das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen.
3. Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter geltend machen, wenn sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.
4. Die Parteien haben keine Einwände dagegen, dass die betroffene Person, sofern sie dies ausdrücklich wünscht und das nationale Recht dies zulässt, durch eine Vereinigung oder sonstige Einrichtung vertreten wird.

Klausel 4

Pflichten des Datenexporteurs

Der Datenexporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

- a) die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einschließlich der Übermittlung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts durchgeführt wurde und auch weiterhin so durchgeführt wird (und gegebenenfalls den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats mitgeteilt wurde, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist) und nicht gegen die einschlägigen Vorschriften dieses Staates verstößt;
- b) er den Datenimporteur angewiesen hat und während der gesamten Dauer der Datenverarbeitungsdienste anweisen wird, die übermittelten personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht und den Klauseln zu verarbeiten;
- c) der Datenimporteur hinreichende Garantien bietet in Bezug auf die in Anhang 2 zu diesem Vertrag beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen;
- d) die Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts, des Standes der Technik, der bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten, der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten hinreichend gewährleisten, dass personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung geschützt sind;
- e) er für die Einhaltung dieser Sicherheitsmaßnahmen sorgt;

- f) die betroffene Person bei der Übermittlung besonderer Datenkategorien vor oder sobald wie möglich nach der Übermittlung davon in Kenntnis gesetzt worden ist oder gesetzt wird, dass ihre Daten in ein Drittland übermittelt werden könnten, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne der Richtlinie 95/46/EG bietet;
- g) er die gemäß Klausel 5 Buchstabe b sowie Klausel 8 Absatz 3 vom Datenimporteur oder von einem Unterauftragsverarbeiter erhaltene Mitteilung an die Kontrollstelle weiterleitet, wenn der Datenexporteur beschließt, die Übermittlung fortzusetzen oder die Aussetzung aufzuheben;
- h) er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln mit Ausnahme von Anhang 2 sowie eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung stellt; außerdem stellt er ihnen gegebenenfalls die Kopie des Vertrags über Datenverarbeitungsdienste zur Verfügung, der gemäß den Klauseln an einen Unterauftragsverarbeiter vergeben wurde, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden;
- i) bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter die Verarbeitung gemäß Klausel 11 erfolgt und die personenbezogenen Daten und die Rechte der betroffenen Person mindestens ebenso geschützt sind, wie vom Datenimporteur nach diesen Klauseln verlangt; und
- j) er für die Einhaltung der Klausel 4 Buchstaben a bis i sorgt.

Klausel 5

Pflichten des Datenimporteurs²

Der Datenimporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

- a) er die personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dessen Anweisungen und den vorliegenden Klauseln verarbeitet; dass er sich, falls er dies aus irgendwelchen Gründen nicht einhalten kann, bereit erklärt, den Datenexporteur unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, der unter diesen Umständen berechtigt ist, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;
- b) er seines Wissens keinen Gesetzen unterliegt, die ihm die Befolgung der Anweisungen des Datenexporteurs und die Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten unmöglich machen, und eine Gesetzesänderung, die sich voraussichtlich sehr nachteilig auf die Garantien und Pflichten auswirkt, die die Klauseln bieten sollen, dem Datenexporteur mitteilen wird, sobald er von einer solchen Änderung Kenntnis erhält; unter diesen Umständen ist der Datenexporteur berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;

² Zwingende Erfordernisse des für den Datenimporteur geltenden innerstaatlichen Rechts, die nicht über das hinausgehen, was in einer demokratischen Gesellschaft für den Schutz eines der in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG aufgelisteten Interessen erforderlich ist, widersprechen nicht den Standardvertragsklauseln, wenn sie zur Gewährleistung der Sicherheit des Staates, der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit, der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder Verstößen gegen die berufsständischen Regeln bei reglementierten Berufen, eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses eines Mitgliedstaats, des Schutzes der betroffenen Person und der Rechte und Freiheiten anderer Personen erforderlich sind. Beispiele für zwingende Erfordernisse, die nicht über das hinausgehen, was in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich ist, sind international anerkannte Sanktionen, Erfordernisse der Steuerberichterstattung oder Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäsche.

- c) er vor der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten die in Anhang 2 beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat;
- d) er den Datenexporteur unverzüglich informiert über
 - i) alle rechtlich bindenden Aufforderungen einer Vollstreckungsbehörde zur Weitergabe der personenbezogenen Daten, es sei denn, dies wäre anderweitig untersagt, beispielsweise durch ein strafrechtliches Verbot zur Wahrung des Untersuchungsgeheimnisses bei strafrechtlichen Ermittlungen;
 - ii) jeden zufälligen oder unberechtigten Zugang und
 - iii) alle Anfragen, die direkt von den betroffenen Personen an ihn gerichtet werden, ohne diese zu beantworten, es sei denn, er wäre anderweitig dazu berechtigt;
- e) er alle Anfragen des Datenexporteurs im Zusammenhang mit der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten durch den Datenexporteur unverzüglich und ordnungsgemäß bearbeitet und die Ratschläge der Kontrollstelle im Hinblick auf die Verarbeitung der übermittelten Daten befolgt;
- f) er auf Verlangen des Datenexporteurs seine für die Verarbeitung erforderlichen Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der unter die Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten zur Verfügung stellt. Die Prüfung kann vom Datenexporteur oder einem vom Datenexporteur ggf. in Absprache mit der Kontrollstelle ausgewählten Prüfungsgremium durchgeführt werden, dessen Mitglieder unabhängig sind, über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind;
- g) er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln und gegebenenfalls einen bestehenden Vertrag über die Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter zur Verfügung stellt, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden; Anhang 2 wird durch eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen ersetzt, wenn die betroffene Person vom Datenexporteur keine solche Kopie erhalten kann;
- h) er bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter den Datenexporteur vorher benachrichtigt und seine vorherige schriftliche Einwilligung eingeholt hat;
- i) der Unterauftragsverarbeiter die Datenverarbeitungsdienste in Übereinstimmung mit Klausel 11 erbringt;
- j) er dem Datenexporteur unverzüglich eine Kopie des Unterauftrags über die Datenverarbeitung zuschickt, den er nach den Klauseln geschlossen hat.

Klausel 6

Haftung

1. Die Parteien vereinbaren, dass jede betroffene Person, die durch eine Verletzung der in Klausel 3 oder 11 genannten Pflichten durch eine Partei oder den Unterauftragsverarbeiter Schaden erlitten hat, berechtigt ist, vom Datenexporteur Schadenersatz für den erlittenen Schaden zu erlangen.
2. Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur wegen Verstoßes des Datenimporteurs oder seines Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 genannte Pflichten Schadenersatzansprüche geltend zu machen, weil das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist, ist der Datenimporteur damit einverstanden, dass die betroffene Person Ansprüche gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur geltend macht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen.

Der Datenimporteur kann sich seiner Haftung nicht entziehen, indem er sich auf die Verantwortung des Unterauftragsverarbeiters für einen Verstoß beruft.

3. Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß den Absätzen 1 und 2 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur wegen Verstoßes des Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 aufgeführte Pflichten Ansprüche geltend zu machen, weil sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, ist der Unterauftragsverarbeiter damit einverstanden, dass die betroffene Person im Zusammenhang mit seinen Datenverarbeitungstätigkeiten aufgrund der Klauseln gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur einen Anspruch geltend machen kann, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen. Eine solche Haftung des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach diesen Klauseln beschränkt.

Klausel 7

Schlichtungsverfahren und Gerichtsstand

1. Für den Fall, dass eine betroffene Person gegenüber dem Datenimporteur Rechte als Drittbegünstigte und/oder Schadenersatzansprüche aufgrund der Vertragsklauseln geltend macht, erklärt sich der Datenimporteur bereit, die Entscheidung der betroffenen Person zu akzeptieren, und zwar entweder:
 - a) die Angelegenheit in einem Schlichtungsverfahren durch eine unabhängige Person oder gegebenenfalls durch die Kontrollstelle beizulegen oder
 - b) die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, mit dem Streitfall zu befassen.
2. Die Parteien vereinbaren, dass die Entscheidung der betroffenen Person nicht die materiellen Rechte oder Verfahrensrechte dieser Person, nach anderen Bestimmungen des nationalen oder internationalen Rechts Rechtsbehelfe einzulegen, berührt.

Klausel 8

Zusammenarbeit mit Kontrollstellen

1. Der Datenexporteur erklärt sich bereit, eine Kopie dieses Vertrages bei der Kontrollstelle zu hinterlegen, wenn diese es verlangt oder das anwendbare Datenschutzrecht es so vorsieht.
2. Die Parteien vereinbaren, dass die Kontrollstelle befugt ist, den Datenimporteur und etwaige Unterauftragsverarbeiter im gleichen Maße und unter denselben Bedingungen einer Prüfung zu unterziehen, unter denen die Kontrollstelle gemäß dem anwendbaren Datenschutzrecht auch den Datenexporteur prüfen müsste.
3. Der Datenimporteur setzt den Datenexporteur unverzüglich über Rechtsvorschriften in Kenntnis, die für ihn oder etwaige Unterauftragsverarbeiter gelten und eine Prüfung des Datenimporteurs oder von Unterauftragsverarbeitern gemäß Absatz 2 verhindern. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, die in Klausel 5 Buchstabe b vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

Klausel 9

Anwendbares Recht

Für diese Klauseln gilt das Recht des Mitgliedstaates, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, nämlich:
Deutschland

Klausel 10

Änderung des Vertrags

Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu verändern. Es steht den Parteien allerdings frei, erforderlichenfalls weitere, geschäftsbezogene Klauseln aufzunehmen, sofern diese nicht im Widerspruch zu der Klausel stehen.

Klausel 11

Vergabe eines Unterauftrags

1. Der Datenimporteur darf ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Datenexporteurs keinen nach den Klauseln auszuführenden Verarbeitungsauftrag dieses Datenexporteurs an einen Unterauftragnehmer vergeben. Vergibt der Datenimporteur mit Einwilligung des Datenexporteurs Unteraufträge, die den Pflichten der Klauseln unterliegen, ist dies nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Unterauftragsverarbeiter möglich, die diesem die gleichen Pflichten auferlegt, die auch der Datenimporteur nach den Klauseln erfüllen muss³. Sollte der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nach der schriftlichen Vereinbarung nicht nachkommen, bleibt der Datenimporteur gegenüber dem Datenexporteur für die Erfüllung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters nach der Vereinbarung uneingeschränkt verantwortlich.
2. Die vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen dem Datenimporteur und dem Unterauftragsverarbeiter muss gemäß Klausel 3 auch eine Drittbegünstigtenklausel für Fälle enthalten, in denen die betroffene Person nicht in der Lage ist, einen Schadenersatzanspruch gemäß Klausel 6 Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur geltend zu machen, weil diese faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind und kein Rechtsnachfolger durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen hat. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.
3. Für Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Unteraufträgen über die Datenverarbeitung gemäß Absatz 1 gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, nämlich: Deutschland
4. Der Datenexporteur führt ein mindestens einmal jährlich zu aktualisierendes Verzeichnis der mit Unterauftragsverarbeitern nach den Klauseln geschlossenen Vereinbarungen, die vom Datenimporteur nach Klausel 5 Buchstabe j übermittelt wurden. Das Verzeichnis wird der Kontrollstelle des Datenexporteurs bereitgestellt.

Klausel 12

Pflichten nach Beendigung der Datenverarbeitungsdienste

1. Die Parteien vereinbaren, dass der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter bei Beendigung der Datenverarbeitungsdienste je nach Wunsch des Datenexporteurs alle übermittelten personenbezogenen Daten und deren Kopien an den Datenexporteur zurückschicken oder alle personenbezogenen Daten zerstören und dem Datenexporteur bescheinigen, dass dies erfolgt ist, sofern die Gesetzgebung, der der Datenimporteur unterliegt, diesem die Rückübermittlung oder Zerstörung sämtlicher oder Teile der

³ Dies kann dadurch gewährleistet werden, dass der Unterauftragsverarbeiter den nach diesem Beschluss geschlossenen Vertrag zwischen dem Datenexporteur und dem Datenimporteur mitunterzeichnet.

übermittelten personenbezogenen Daten nicht untersagt. In diesem Fall garantiert der Datenimporteur, dass er die Vertraulichkeit der übermittelten personenbezogenen Daten gewährleistet und diese Daten nicht mehr aktiv weiterverarbeitet.

2. Der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter garantieren, dass sie auf Verlangen des Datenexporteurs und/oder der Kontrollstelle ihre Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen zur Verfügung stellen.

Anhang 1 (Einzelheiten der Verarbeitung)

Auftraggeber (Verantwortlicher)/Datenexporteur

Der Auftraggeber (Verantwortliche)/Datenexporteur sind Sie – der unterzeichnende Kunde.

Auftrags Verarbeiter/Datenimporteur

Der Auftrags Verarbeiter/Datenimporteur ist ein Mitglied der Casio Unternehmensgruppe.

Datensubjekte

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen folgende Kategorien von Datensubjekten (bitte spezifizieren):

- Auftraggeber (Verantwortlicher)/Datenexporteur
- Endkunden des Auftraggebers (Verantwortlichen)/Datenexporteurs
- Potenzielle Endkunden des Auftraggebers (Verantwortlichen)/Datenexporteurs

Kategorien von Daten

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen folgende Kategorien von Daten (bitte spezifizieren):

- Name
- Geburtsdatum
- Privatanschrift
- Telefonnummern
- E-Mail-Adressen
- Bankverbindungen
- Bestellte Produkte
- Zahlungsdaten
- Artikel
- Preise
- Umsätze
- Steuerinformationen
- Sonstiges (z.B. alle zum Zeitpunkt des gewährten Fernwartungszugriffs vom Benutzer geöffneten Dateien sind direkt einsehbar, nicht geöffnete Dateien können geöffnet und eingesehen werden)

Besondere Kategorien von Daten (falls zutreffend)

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen folgende besondere Kategorien von Daten (bitte spezifizieren):

[nicht relevant]

Verarbeitungsvorgänge

Die übermittelten personenbezogenen Daten werden Gegenstand folgender grundlegenden Verarbeitungstätigkeiten sein:

- First- und Second-Level Support der Kasse, die vom Datenexporteur für sein Unternehmen genutzt wird; ein solcher Support könnte einen Abruf personenbezogener Daten sowohl des Datenexporteurs, als auch der Endkunden des Datenexporteurs mit einschließen. Der Support kann, sofern technisch möglich, über Fernwartung geleistet werden.
- First- und Second-Level Support der zur Kasse gehörenden PC-Software, die vom Datenexporteur für sein Unternehmen genutzt wird; ein solcher Support könnte einen Abruf personenbezogener Daten sowohl des Datenexporteurs, als auch der Endkunden des Datenexporteurs mit einschließen. Der Support kann, sofern technisch möglich, über Fernwartung geleistet werden.
- Analyse von Kassenstamm- und -bewegungsdaten zur Klärung von Fehlerfällen oder vermeintlichen Fehlerfällen. Eine solche Analyse könnte einen Abruf personenbezogener Daten sowohl des Datenexporteurs, als auch der Endkunden des Datenexporteurs mit einschließen. Die Daten können entweder, sofern technisch möglich, über Fernwartung, aber auch per E-Mail oder per Zusenden eines Datenträgers per Post zur Verfügung gestellt werden.
- Analyse von steuerlich relevanten Daten, auch Kasseneinzeldaten, zur Klärung von Fehlerfällen oder vermeintlichen Fehlerfällen. Eine solche Analyse könnte einen Abruf personenbezogener Daten sowohl des Datenexporteurs, als auch der Endkunden des Datenexporteurs mit einschließen. Die Daten können entweder, sofern technisch möglich, über Fernwartung, aber auch per E-Mail, Downloadlink oder per Datenträgerüberlassung zur Verfügung gestellt werden.
- Analyse ausgebaute defekter Hardwarekomponenten zwecks Fehlerermittlung. Eine solche Analyse könnte einen Abruf von auf Speicherelementen befindlichen personenbezogenen Daten sowohl des Datenexporteurs, als auch der Endkunden des Datenexporteurs mit einschließen.

Gegenstand der Verarbeitung

- Hilfestellung bei Fragen der Kassen- bzw. Softwarebedienung sowie deren Einrichtung
- Hilfestellung bei Fehlfunktionen der Kassen- bzw. PC-Software
- Fehlersuche und -analyse bei Fehlfunktionen der Kassen- bzw. PC-Software
- Fehlersuche und -analyse bei Fehlfunktionen der Kassenhardware bzw. deren Peripheriegeräten (z.B. LoxBox)

Natur und Zweck der Verarbeitung

Der Auftrags Verarbeiter/Datenimporteure verarbeitet die personenbezogenen Daten der Datensubjekte im Namen des Auftraggebers (Verantwortlichen)/Datenexporteurs, um

- First- und Second-Level Support der Kasse, die vom Datenexporteur für sein Unternehmen genutzt wird; ein solcher Support könnte einen Abruf personenbezogener Daten sowohl des Datenexporteurs, als auch der Endkunden des Datenexporteurs mit einschließen. Der Support kann, sofern technisch möglich, über Fernwartung geleistet werden.
- First- und Second-Level Support der zur Kasse gehörenden PC-Software, die vom Datenexporteur für sein Unternehmen genutzt wird; ein solcher Support könnte einen Abruf personenbezogener Daten sowohl des Datenexporteurs, als auch der Endkunden des Datenexporteurs mit einschließen. Der Support kann, sofern technisch möglich, über Fernwartung geleistet werden.
- Analyse von Kassenstamm- und -bewegungsdaten zur Klärung von Fehlerfällen oder vermeintlichen Fehlerfällen. Eine solche Analyse könnte einen Abruf personenbezogener Daten sowohl des Datenexporteurs, als auch der Endkunden des Datenexporteurs mit einschließen. Die Daten können entweder, sofern technisch möglich, über Fernwartung, aber auch per E-Mail oder per Zusenden eines Datenträgers per Post zur Verfügung gestellt werden.
- Analyse von steuerlich relevanten Daten, auch Kasseneinzeldaten, zur Klärung von Fehlerfällen oder vermeintlichen Fehlerfällen. Eine solche Analyse könnte einen Abruf personenbezogener Daten sowohl des Datenexporteurs, als auch der Endkunden des Datenexporteurs mit einschließen. Die Daten können entweder, sofern technisch möglich, über Fernwartung, aber auch per E-Mail, Downloadlink oder per

- Datenträgerüberlassung zur Verfügung gestellt werden.
- Analyse ausgebauter defekter Hardwarekomponenten zwecks Fehlerermittlung. Eine solche Analyse könnte einen Abruf von auf Speicherelementen befindlichen personenbezogenen Daten sowohl des Datenexporteurs, als auch der Endkunden des Datenexporteurs mit einschließen.

Unterschriften: Siehe Unterschriftenseite

Anhang 2
Casio Europe GmbH
(Technische und organisatorische Maßnahmen)

Dieser Anhang ist Bestandteil der Klauseln und muss ausgefüllt und von den Parteien unterzeichnet werden.

Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die vom Datenimporteur gemäß Klauseln 4(d) und 5(c) implementiert werden:

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. g)

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

a) Zutrittskontrolle

Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B.: Magnet- oder Chipkarten, Schlüssel, elektrische Türöffner, Werkschutz bzw. Empfang, Alarmanlagen, Videoanlagen;

Maßnahmen zur Zutrittskontrolle bei der Casio Europe GmbH:

- Das gesamte Gebäude der Casio Europe GmbH enthält an den systemkritischen Punkten Kartenlesegeräte, die über eine Zutrittskontrollfunktion nur den Personen, die über einen personenbezogen registrierten Transponder verfügen, Zutritt ermöglicht.
- Eingangsbereiche und Fenster sind außerhalb der Geschäftszeiten fest verschlossen.
- Zusätzlich hierzu ist die Sicherheitstür zum Rechenzentrumsbereich durch ein chipgesteuertes Spezialschloss gesichert. Der automatische Zutritt ist nur solchen Mitarbeitern gestattet, deren Aufgabengebiet sich auf die Betreuung des Rechenzentrumsbetriebes erstreckt. Nur diesen Mitarbeitern ist der Zutrittscode bekannt. Die Zutritte von Besuchern werden protokolliert.
- Unter Berücksichtigung der geltenden Besucherregelung der Casio Europe GmbH können sich Besucher und Gäste nur nach Meldung und Registrierung am Empfang in Begleitung von Casio – Mitarbeitern im Gebäude bewegen. Besucher und Gäste erhalten am Empfang einen Besucherausweis. Dieser ist sichtbar zu tragen.
- Personal von Fremdfirmen ist der Zutritt zu Wartungszwecken nur in Begleitung und unter ständiger Beobachtung des Hausmeisters gestattet.
- Außerhalb der Bürozeiten ist das Gebäude durch eine Einbruchs- und Brandmeldeanlage gesichert und wird durch einen Wachschatz regelmäßig überprüft.

b) Zugangskontrolle

Keine unbefugte Systembenutzung, z.B.: (sichere) Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern;

Maßnahmen zur Zugangskontrolle bei der Casio Europe GmbH:

- Auf den Systemen der Casio Europe GmbH laufen ständig aktualisierte Viren und Scanner. Die Server werden regelmäßig gesichert. Datenbanken werden online gesichert, um eine optimale Verfügbarkeit zu gewährleisten. In LOG Dateien werden Systemzustände mitgeschrieben, um bei Bedarf entsprechende Auswertungen vornehmen zu können.
- Das Netzwerk der Casio Europe GmbH ist gegen externe Zugriffe durch eine Firewall abgeschirmt.
- Alle Rechner sind nur über Useranmeldung mit persönlichem Passwort zugänglich. Die Anmeldungen werden protokolliert und können im Bedarfsfall ausgewertet werden.

c) Zugriffskontrolle

Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen;

Maßnahmen zur Zugriffskontrolle bei der Casio Europe GmbH:

- Sämtlicher Zugriff auf die Server der Casio Europe GmbH sowie die Arbeitsplatzrechner und Notebooks der Außendienstmitarbeiter erfolgt ausschließlich über eine persönliche Authentifizierung mit User-Kennung und Passwort. Anhand der Userkennung werden spezielle, persönliche Nutzungsrechte für bestimmte Programme und Netzwerkverzeichnisse erteilt.
- Die organisatorische Berechtigungsbewilligung (z.B. durch den Vorgesetzten) und die technische Berechtigungsvergabe (z.B. durch den Administrator) erfolgen durch verschiedene Personen.
- Die Zuweisung von Rechten und Rollen erfolgt benutzerindividuell (abgestufte Zugriffsberechtigung).
- Derzeit gilt für die Casio Europe GmbH je nach System die folgende Passwortregelung: Das Kennwort kann Zeichen aus vier der folgenden Kategorien enthalten:
 - > Großbuchstaben (A bis Z)
 - > Kleinbuchstaben (a bis z)
 - > Zahlen zur Basis 10 (0 bis 9)
 - > Nicht alphabetische Zeichen (zum Beispiel !, \$, #, %),
 - das maximale Kennwortalter beträgt 0 – 60 Tage,
 - das minimale Kennwortalter beträgt 0 – 30 Tage,
 - die minimale Kennwortlänge beträgt 8 Zeichen,
 - der Kennwortzyklus beträgt 5 Kennwörter.
- Das Konto wird nach 3 falschen Eingaben gesperrt.
- Es ist verboten, eigene Passwörter an andere Personen weiter zu geben.

- Innerhalb der Casio Europe GmbH werden die Zugriffsmöglichkeiten auf das „Need to Know“-Prinzip beschränkt.
- Es finden regelmäßig Schulungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit statt.

d) Trennungskontrolle

Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden.

- Für unterschiedliche Anwendungen gibt es separate Verzeichnisstrukturen, deren Verwaltung ebenfalls sicherstellt, dass nur berechnigte Zugriffe erfolgen können.

e) Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

Maßnahmen zur Pseudonymisierung bei der Casio Europe GmbH:

- Trennung von Kunden – Stammdaten und Kunden Verkaufsdaten bzw. Kunden Servicedaten.

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

a) Weitergabekontrolle

Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur;

Maßnahmen zur Weitergabekontrolle bei der Casio Europe GmbH:

- Personenbezogene Daten werden im Online Verfahren ausschließlich über VPN Verbindungen bzw. eine SSL 256 Bit Verschlüsselung übertragen.
- In begründeten Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit und Genehmigung durch einen Auftraggeber eine passwortgeschützte, verschlüsselte Datei per E-Mail versandt werden. Die Übermittlung des Schlüssels erfolgt auf einem anderen Weg.

Die Übertragung der Daten erfolgt im Netz der Firma wilhelm.tel GmbH, Heidbergstraße 101-111, 22846 Norderstedt. Dieses Unternehmen wird von der Casio Europe GmbH als verlässlich betrachtet, mit der damit verbundenen Annahme, dass diese auf dem Stand der Technik sind, um die gewünschte und notwendige Übertragungssicherheit zu gewährleisten.

- Personenbezogene Daten, die über Datenträger weitergegeben werden, werden komprimiert und verschlüsselt gespeichert.
- Mit allen Auftragsverarbeitern wird eine schriftliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abgeschlossen.
- Ausschussmaterial, Testausdrucke sowie defekte oder ausgesonderte Speichermedien werden ausschließlich durch ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen datenschutzgerecht vernichtet.

- Daten, die aufgrund von gesetzlichen Vorgaben an die entsprechenden Stellen zu übertragen sind, wie zum Beispiel Steuer- und Sozialversicherungsdaten werden auf den durch den Gesetzgeber vorgeschriebenen Wegen und mit den dort vorgegebenen Verschlüsselungen übertragen.
- Alle Mitarbeiter, die mit personenbezogenen Daten Umgang haben, sind schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

a) Verfügbarkeitskontrolle

Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne;

Maßnahmen zur Verfügbarkeitskontrolle bei der Casio Europe GmbH:

- Die Sicherheit der Daten und deren Verfügbarkeit wird durch ein mehrstufiges Backup- und Recovery-Konzept gewährleistet, sowie die redundante Auslegung zentraler Systeme und ihrer Komponenten.
- Systeme und Datenbanken werden je nach Bedarf und Funktion online oder offline gesichert um eine größtmögliche Verfügbarkeit zu gewährleisten. Es erfolgen tägliche Komplettsicherungen ohne Betriebssystem und auch inkrementelle Sicherungen der unterschiedlichen Systeme. Des Weiteren werden nach Bedarf Vollsicherungen erstellt. Die Aufbewahrung aller notwendigen Sicherungen an geografisch von den Systemen unterschiedlichen Orten erfolgt täglich durch einen Spezial Dienstleister.
- Die Server der Casio Europe GmbH sind durch intelligente USV gegen einen plötzlichen Ausfall der Stromversorgung geschützt.
- Im gesamten Gebäude existiert eine Brandmeldeanlage. Der Serverraum ist durch eine automatische Feuerlöschanlage gesichert.
- Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.
- Das gesamte Gebäude ist durch eine Alarmanlage mit automatischer Benachrichtigung des Sicherheitsunternehmens geschützt.
- Es erfolgen regelmäßige Datensicherungen und teilweise permanente Datenspiegelung.
- Der Zugang zu den Servern ist durch eine Firewall abgesichert.
- Das gesamte Netzwerk der Casio Europe GmbH, alle Server und lokale Rechner werden durch Schadsoftware-Schutzprogramme überwacht. Diese werden permanent aktualisiert.
- Die Zugriffe auf die zentrale Anwendung im Rechenzentrumsbetrieb erfolgt über redundante Leitungen.

b) Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS- GVO); Maßnahmen zur raschen Wiederherstellbarkeit bei der Casio Europe GmbH:

- Systeme und Datenbanken werden je nach Bedarf und Funktion online oder offline gesichert um eine größtmögliche Verfügbarkeit zu gewährleisten. Es erfolgen tägliche Komplettsicherungen ohne Betriebssystem und auch inkrementelle Sicherungen der unterschiedlichen Systeme. Des Weiteren werden nach Bedarf Vollsicherungen erstellt. Die Aufbewahrung aller notwendigen Sicherungen an geografisch von den Systemen unterschiedlichen Orten erfolgt täglich durch eine Spezial Dienstleister.
- Mit Hilfe der vorhandenen Sicherungen sind Rücksicherungen von Datenbeständen jederzeit möglich.

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

a) Datenschutz-Management

Datenschutz-Management bei der Casio Europe GmbH:

- Es gelten die Grundsätze:
 - Datenschutz ist Aufgabe des gesamten Unternehmens.
 - Es werden datenschutzfreundliche Technologien eingesetzt, wo immer das möglich und wirtschaftlich ist.
 - Die IT-Sicherheit muss auf dem aktuellen Stand der Technik sein.
- Das Unternehmen legt Strategien fest hinsichtlich:
 - Zuweisung von Zuständigkeiten.
 - Durchführung von Kontrollen.
 - Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter.
- Wenn immer das erforderlich ist, werden die eingesetzten Verfahren einer dokumentierten Datenschutz-Folgenabschätzung unterzogen, bestehend aus:
 - Schutzbedarfsfeststellung.
 - Risikoanalyse.
 - Sicherheitskonzept.

b) Incident-Response-Management

Incident-Response-Management bei der Casio Europe GmbH:

Es bestehen interne Richtlinien, Handlungsanweisungen und Prozesse zum Datenschutz, die bei Bedarf oder sich ändernden Voraussetzungen erweitert bzw. ergänzt werden.

c) Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO)

Maßnahmen zu datenschutzfreundlichen Voreinstellungen bei der Casio Europe GmbH:

- Es werden von der Casio Europe GmbH für den jeweiligen Verarbeitungszweck geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die jedem Auftraggeber im Rahmen der Vereinbarung einer Auftragsverarbeitung zugesichert werden. Spätere Änderungen dieser Maßnahmen können nur zu besseren Zuständen führen, niemals zu einer Verschlechterung.

d) Auftragskontrolle

Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.

Maßnahmen zur Auftragskontrolle bei der Casio Europe GmbH:

- Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der Casio Europe GmbH stellt sicher, dass den Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung genüge getan wird.
- Sorgfältige Auswahl von Lieferanten und Unterauftragnehmern. Die angemessene Etablierung und die Einhaltung eines Datenschutz-Managements sind – nach Möglichkeit – durch die Einhaltung von Verhaltensregeln und / oder Zertifizierungen nachzuweisen.
- Alle Mitarbeiter werden regelmäßig geschult, um die Einhaltung der Vorschriften der DS-GVO und die Einhaltung von Weisungen sicherzustellen. Es erfolgen regelmäßig Nachschulungen.
- Regelmäßige Prüfung der vereinbarten Regelungen durch den betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

Unterschriften: Siehe Unterschriftenseite.

Unterschriftenseite

zum DATENVERARBEITUNGSVERTRAG

Dieser Datenverarbeitungsvertrag („**Datenverarbeitungsvertrag**“) ist ein integraler Bestandteil des Dienstleistungsvertrages („**Vertrag**“) und wird geschlossen von und zwischen:

dem unterzeichnenden Kunden („**Auftraggeber / Verantwortlichen**“); und

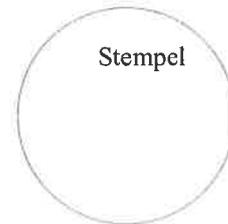
CASIO Europe GmbH, Casio-Platz 1, D-22848 Norderstedt, in ihrem eigenen Namen handelnd

Auftraggeber (Verantwortlicher)

vertreten durch
Name (voll ausgeschrieben):

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____



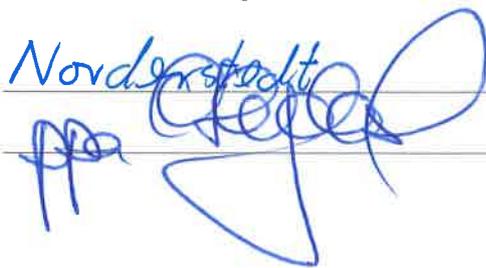
Casio Europe GmbH
vertreten durch Herrn Lutz Heydasch

Unterzeichnet von:

Name: Lutz Heydasch

Funktion: Direktor HR / GA / Legal

Ort, Datum: Norderstedt _____

Unterschrift:  _____

